

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 287/1988

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/24

Inkrafttretensdatum

01.09.1988

Außerkrafttretensdatum

31.08.1988

Text

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen,	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften
Verwendung	Erfordernis
Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phonotypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2. erfaßt werden	erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phonotypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.
Verwendung	Erfordernis

		(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließlich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.
		(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule
		vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.
		(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. (Anm.: ÜR Art. V, BGBl. Nr. 287/1988)
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.	
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) Die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen	
		Unterrichtsgegenständen; die Lehrbefähigung aus einem dieser Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.
sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher		
24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, b) Lehrbefähigung für Volksschulen und c) sechsjährige Lehrpraxis.	

Verwendung	Erfordernis
24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werk- erziehung und verwandte Unter- richtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akade- mien und an land- und forst- wirtschaftlichen berufspädago- gischen Lehranstalten	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und b) der Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.
24.6. Lehrer für den forst- wirtschaftlichen Fachunter- richt an mittleren und höheren Schulen	a) Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule), b) eine sechsjährige Berufs- praxis und c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fach- unterricht.